

Vorgehensweise bei Errichtung von Baugeräten

Im Bereich einer Sicherheitszone ist die **Errichtung von Baugeräten jeglicher Art** (Teleskopkräne, Turmdrehkräne, Mobilkräne, usw.) freigabepflichtig / genehmigungspflichtig:

Die Ausdehnung der Sicherheitszone kann unter folgendem Link (Kapitel 4) eingesehen werden - https://www.austrocontrol.at/piloten/vor_dem_flug/aim_produkte/oenfl

Das Ansuchen gemäß §§ 92 und 94 Luftfahrtgesetz [LFG] ist **per mail** zu richten an:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie [BMVIT]
Abteilung IV/L3 - Luftfahrt-Infrastruktur
z.H. Frau Stefanie Hinsmann, MBA
Radetzkystraße 2
1030 Wien
stefanie.hinsmann@bmvit.gv.at

Dem Ansuchen sind beizufügen:

1. Adresse des Bauvorhabens
2. Adresse und Kontakt des Antragstellers / gegebenenfalls Vollmacht des Bauherrn
3. Bekanntgabe einer Ansprechperson vor Ort während der Bauphase (Mobilnummer / rund um die Uhr)
4. Lageplan inkl. Aktionsradius und eingezeichnetem Standort der Kräne
5. Koordinaten der Kranstandorte inkl. Quelle der Koordinaten (Vermesser, Landes GIS, odgl.)
6. Anzahl der Kräne **inklusive** eines eventuell zum Einsatz gelangenden Mobilkranes für die Montage und Demontage eines Turmdrehkranes
7. Aufstellungszeitraum
8. Bekanntgabe der Krantype(n)
9. sämtliche Höhenangaben (Geländehöhe sowie tatsächliche und technische maximale Ausfahrhöhe)

Grundsätzlich ist Folgendes zu beachten:

- Zur Verbesserung der Tageskennzeichnung von **Turmdrehkränen** ist jeweils der Ausleger– auf einer Gesamtlänge von 2 m – mit einer rundumsichtbaren, signaloran-

gefarbigen oder roten Kennzeichnung (leuchtorange = RAL-Wert 2005, leuchtrot = RAL-Wert 3024) zu versehen.

Als Nachtkennzeichnung ist sowohl auf den Mastspitzen als auch jeweils an den Auslegerarmenden ein Hindernisfeuer (rotes Dauerlicht, Lichtstärke im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen durch die Lichtquelle in alle Azimutrichtungen von mindestens 70 cd), mit je einer 100% igen Reserve (pro Hindernisfeuer) für den Fall eines Ausfalles, zu betreiben.

- Zur Verbesserung der Tageskennzeichnung eines **Mobilkranes**, ist dessen Ausleger - ausgehend vom höchsten Punkt - auf einer Länge von mindestens 5 m durch eine rundumsichtbare, signalorangefarbige oder rote Kennzeichnung (leuchtorange = RAL-Wert 2005, leuchtrot = RAL-Wert 3024) welche entsprechend am Auslegerarm an- oder aufzubringen ist, zu markieren.

Als Nachtkennzeichnung ist am höchsten Punkt des Mobilkranes ein Hindernisfeuer zu betreiben. Das Hindernisfeuer besteht aus einem roten Dauerlicht, Lichtstärke im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen durch die Lichtquelle in alle Azimutrichtungen und hat eine Lichtstärke von mindestens 70 cd aufzuweisen.

- Zur Gewährleistung der Sichtbarkeit der Hindernisfeuer für Flüge von Rettungs- und Einsatzorganisationen unter Zuhilfenahme von Nachtsichtgeräten, haben die zum Einsatz gelangenden Hindernisfeuer auch einen Infrarot Anteil, welcher eine Wellenlänge von 850nm und eine Strahlstärke von mindestens 1200mW/sr aufzuweisen hat, zu enthalten.

Die Hindernisfeuer müssen mit einen Dämmerungsschalter, welcher die Befuerung bei Absinken der Umgebungshelligkeit unter 800lx aktiviert bzw. bei 1200 lx deaktiviert, versehen sein. Für die Aktivierung bzw. Deaktivierung des Feuers müssen diese Werte für jeweils 4 Min. dauerhaft überschritten bzw. unterschritten werden.

- Ein Ausschwenken bzw. Ausfahren des Auslegerarmes über die von der Behörde bekanntgegebene bzw. freigegebene Absoluthöhe ist nicht zulässig.
- Es wird darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von Flughäfen hinter landenden und startenden Luftfahrzeugen Wirbelschleppen (wake turbulences) auftreten, die an Bauwerken, Anlagen und sonstigen Einrichtungen Schäden hervorrufen können.

Sämtliche Anlagen sind daher entsprechend zu sichern. Es können nach der geltenden Rechtslage diesbezüglich keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Kennzeichnungsmaßnahmen lediglich als Richtwert angesehen werden können – die Vorschreibung von Kennzeichnungsmaßnahmen erfolgt immer anhand eines konkreten Projekts und kann daher variieren.

Mit dem Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Einlangen einer positiven Stellungnahme / eines positiven Bescheides des bmvit begonnen werden.

Sämtliche Anbringen sind rechtzeitig (zumindest 3 Wochen vor Baubeginn) beim bmvit einzubringen.

Ein Zuwiderhandeln führt zur sofortigen Einstellung der Baustelle sowie zu einer Strafanzeige bei der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde.

Bei dringenden Rückfragen wenden Sie sich bitte unter +43 1 711 62 - 65 9803 an Frau Stefanie Hinsmann.